

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar

nachrichtlich an:

die stellvertretenden Mitglieder des Planungsausschusses
die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
die Obersten und Oberen Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- Ministerium des Innern und für Sport, Abt. 7, Mainz
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		023 03	Herr Thome	206	04.10.2019

53. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar, Herrn Ersten Bürgermeister Christian Specht, lade ich Sie hiermit ein zur 53. Sitzung des Planungsausschusses am

**Freitag, dem 18. Oktober 2019, 14.00 Uhr
Mannheim, Stadthaus N1, Ratssaal**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein/Neckar und Knotenstudie Mannheim
hier: Positionspapier der Region Rhein-Neckar

Vorlage PLA 53 / 19 / 01

2. Mobilitätspakt Rhein-Neckar
hier: Sachstandbericht zu den Aktivitäten des Verbandes Region Rhein-Neckar

Vorlage PLA 53 / 19 / 02

3. Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar
hier: Präsentation der wesentlichen Ergebnisse, Uwe Mantik CIMA Beratung + Management GmbH

Vorlage PLA 53 / 19 / 03

4. Neuer Windatlas Baden-Württemberg 2019
hier: Planungshinweise des neuen Windatlas und Schlussfolgerungen für den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorlage PLA 53 / 19 / 04

5. Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorstellung der Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage sowie zu neuen Erkenntnissen aus Fachgutachten und dem neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019

Vorlage PLA 53 / 19 / 05

6. Mitteilungen/Verschiedenes

Die Niederschrift über die 52. Sitzung des Planungsausschusses am 03. April 2019 in Brühl ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Schlusche

Anlagen

Mannheim, den 04.10.2019
Aktenzeichen: 023 03
Mitarbeiter: Sz/LD

53. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 18. Oktober 2019 in Mannheim

Vorlage PLA 53 / 19 / 01

Tagesordnungspunkt 1: Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein/Neckar und Knotenstudie
Mannheim
hier: Positionspapier der Region Rhein-Neckar

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss beschließt das anliegende Positionspapier zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar und zur Knotenstudie Mannheim.

II. Sachverhalt

Zuletzt wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 03.04.2019 in Brühl über den aktuellen Sachstand zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar und zum Knoten Mannheim berichtet.

Aktuell beabsichtigt die Deutsche Bahn bezüglich der Planungen zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar bis Ende des Jahres die Festlegung der sog. Vorzugsvariante abzuschließen und diese im Beteiligungsforum vorzustellen. Anschließend soll die parlamentarische Befassung gemäß Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) durchgeführt werden. In dieser parlamentarischen Befassung informiert das BMVI den Bundestag über die gewählte „Vorzugsvariante“ und über ggf. zusätzliche, weitergehende Forderungen aus dem Beteiligungsverfahren.

Die im „Regionalforum Schienenkorridor Rhein/Main-Rhein/Neckar“ im Januar des Jahres vorgestellte Knotenstudie Mannheim des Bundes hat gezeigt, dass eine weitere Optimierung notwendig ist, da die verkehrlichen Probleme durch die bisher vorgelegten Maßnahmen nicht gelöst werden können. Deshalb fand am Juli 2019 im Verkehrsministerium Baden-Württemberg eine Präsentation von ersten Zwischenergebnissen im Zuge der Optimierung der Knotenstudie Mannheim durch Fachgutachter des Bundes statt. Hierzu wurde kurzfristig eine vorläufige Stellungnahme seitens der Region Rhein-Neckar erarbeitet und vorbehaltlich der Zustimmung bzw. Befassung von Regionalforum Schienenkorridor und Planungsausschuss des VRRN an das Land und den Bund übersandt (Anlage 1).

Zu beiden Verfahren haben mehrere konstruktive Gespräche mit der Vorstandsebene DB-Netz, Herrn Prof. Rompf, gemeinsam mit der Stadt Mannheim stattgefunden. Die DB erach-

tet eine Positionierung von Stadt und Region für die weiteren Verfahren für hilfreich, da sich in den Gesprächen durchaus gemeinsame Schnittmengen und Interessen abgezeichnet haben.

Diese gemeinsame Positionierung ist in den vergangenen Wochen unter Federführung des Verbandes Region Rhein-Neckar erfolgt. In diesem Zusammenhang fanden auch zwei Diskussionsrunden zur Abstimmung mit den betroffenen Bürgermeistern und Landräten entlang des Schienekorridors statt. Das erarbeitete Positionspapier wurde in der 21. Sitzung des „Regionalforums Schienekorridor Rhein/Neckar“ am 21.09.2019 weiter verfeinert. Das abgestimmte Ergebnis liegt an Anlage 2 bei.

Das Positionspapier ist in vier Abschnitte gegliedert. Der Abschnitt 1 enthält die grundsätzlichen Forderungen, die sich auf den gesamten Schienekorridor beziehen. Diese entsprechen der bisherigen Beschlusslage des Planungsausschusses. Der zweite Teil beinhaltet Forderungen zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar. Hier wurde im Ergebnis die bisherige Beschlusslage eine Trasse „möglichst lang“ mit der A 67 zu bündeln geöffnet. Durch die aktuellen Überlegungen der DB die Neubaustrecke im Abschnitt Lorsch – Mannheim in Tunnellage zuführen, ist nämlich eine neue Situation hinsichtlich möglicher Trassenführungen gegeben. Diese Tunnelbauten (offene und/oder bergmännische Bauweise) ermöglichen ggf. alternative Linienführungen, die unter bestimmten, im Positionspapier definierten Forderungen, raumverträglicher als die Bündelungsvariante sein können.

Als Forderung zur Optimierung des Knoten Mannheim soll ein Schienentunnel Mannheim für den Güterverkehr geprüft werden, der eine zweigleisige Anbindung mit möglichst vollständiger Nutzung des Rangierbahnhofs zulässt. Südlich von Mannheim ist zur Kapazitätssteigerung und zum Lärmschutz ein Tunnel von Schwetzingen sowie Lärmschutzmaßnahmen in Hockenheim und Neulußheim zu prüfen. Alle Forderungen zu den Teilabschnitten behalten jeweils hinsichtlich der Realisierung dem Gesamtkorridor im Blick und sind auf technische Machbarkeit grundsätzlich geprüft.

Das Positionspapier zeigt, dass die Region für die anstehenden Diskussionen im Schienekorridor Rhein-Neckar nach wie vor einheitlich aufgestellt ist und in den jeweiligen Verfahrensschritten entsprechend inhaltlich und politisch agieren kann. Die funktionalen Forderungen der Region sollen an den Bund, die Länder und die DB Netz als Planungsträger im Auftrag des Bundes weitergeleitet werden.

Parallel werden vor dem Hintergrund der o.g. Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung und der damit verbundenen sog. „parlamentarische Befassung“ die Abgeordneten der Region kontinuierlich in den laufenden Diskussionsprozess eingebunden. Auf diese Weise kann umfassend für die Belange der Region und Ihrer Bewohner sensibilisiert werden. Der Verband plant deshalb zu einem Abgeordnetengespräch vor Ort in Berlin einzuladen und das vorliegende Positionspapier hinsichtlich Entstehungsgeschichte, Inhalt und Zielsetzung zu erläutern.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 04.10.2019
Az: 023 03
LD/Sz/Ln

53. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 18. Oktober 2019 in Mannheim

Vorlage PLA 54/19/2

Tagesordnungspunkt 2: Mobilitätspakt Rhein-Neckar
 hier: Sachstandbericht zu den Aktivitäten des Verbandes Region
 Rhein-Neckar

I. **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss begrüßt die Aktivitäten der Verbandsverwaltung zum Mobilitätspakt Rhein-Neckar und spricht sich für die Gründung eines solchen Paktes aus.

II. **Sachverhalt**

1. **Hintergrund**

Der Planungsausschuss hat sich mehrfach mit den Planungen zur Umwandlung der Hochstraße Nord in Ludwigshafen zu einer ebenerdigen Stadtstraße befasst. Im Fokus standen die Identifizierung und Koordination regional abgestimmter Maßnahmen, die schon im Vorfeld des Abrisses der Hochstraße Nord dazu beitragen, die unvermeidlichen verkehrlichen Beeinträchtigungen im Kernraum der Region zu minimieren. Mit der aktuellen Sperrung der Hochstraße Süd und den damit verbundenen Unwägbarkeiten stellen sich zusätzlichen Herausforderungen und Fragestellungen.

Wegen dieser großen Herausforderungen für die künftige Infrastruktur der Region Rhein-Neckar haben sich die Akteure der Region verständigt, über die bisherigen Aktivitäten hinaus gemeinsam einen „Mobilitätspakt Rhein-Neckar“ zu initiieren. Hierfür ist der Verband Region Rhein-Neckar zusammen mit den Städten Ludwigshafen und Mannheim, mit den Industrie- und Handelskammern Pfalz und Rhein-Neckar, des ZMRN e.V. sowie den Trägern des ÖPNV bereits seit Anfang 2019 aktiv.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom Dezember 2018 soll der Mobilitätspakt Rhein-Neckar ein ganzheitliches Konzept für die Mobilitätsanforderungen im

Kernraum der Region beinhalten. Dabei sind kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven und Maßnahmen für die zukunftsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln. Die konkrete Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen wird aber bei den Städten, den Trägern des ÖPNV, den Ländern und nicht zuletzt dem Bund liegen.

Der Mobilitätspakt Rhein-Neckar ermöglicht eine gemeinsame, ganzheitliche Betrachtung der künftigen Mobilitätsanforderungen über alle Verkehrsarten hinweg. Auf diese Weise können auch regionale und überregionale Wirkungen verschiedener Maßnahmen auf ihr Zielstellung hin optimiert werden.

Zur Abarbeitung bereits identifizierter und künftiger Arbeitsschwerpunkte, wie der Optimierung der großräumigen Verkehrslenkung, der Stärkung des ÖPNV und des Radverkehrs, der Definition eines ausreichenden, langfristigen Infrastrukturbedarfs, insbesondere bei den Rheinquerungen soll eine definierte Struktur von Projektgruppen mit entsprechenden Informations- und Entscheidungsprozessen tätig sein. Auf diese Weise ist das Zusammenspiel der Vielzahl der unterschiedlichen inhaltlichen und räumlichen Ebenen und Zuständigkeiten möglich. Die bereits bestehenden Arbeitsgruppen und die laufenden Aktivitäten werden aufgegriffen und in den Mobilitätspakt Rhein-Neckar eingebunden.

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz müssen aufgrund der überregionalen Bedeutung der verkehrlichen Fragestellungen sowie deren Zuständigkeiten für Planung und Finanzierung eng eingebunden sein. Die Ministerpräsidenten und die Verkehrsminister der Länder wurden deshalb bereits im Mai 2019 mit einem gemeinsamen Schreiben des Verbandsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin und dem Oberbürgermeister der Städte Ludwigshafen und Mannheim sowie dem Vorsitzenden des Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V. gebeten, dem geplanten Mobilitätspakt beizutreten und ihn zu unterstützen. Zusagen bzw. positive Signale aller drei Länder liegen vor und werden in persönlichen Gesprächen weiter vertieft.

2. Einbindung strategischer Schwerpunkte der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements in den Mobilitätspakt und aktueller Sachstand

Laufenden Projekte des strategischen Arbeitsfeldes Mobilität sollen in die Struktur des Mobilitätspakts Rhein-Neckar eingegliedert. Aktuell sind dies insbesondere:

2.1. Kapazitätsanalyse der Ost-West-Verkehre in der MRN

Vor dem Hintergrund des aktuellen Sanierungsbedarfes der Infrastruktur hat die Verbandsversammlung im Dezember 2018 die Verbandverwaltung beauftragt, die Kapazitäten der Ost-West-Verbindungen im Kernraum der MRN auf Basis aktualisierter Daten erneut zu überprüfen.

Die Studie wird in zwei Stufen erfolgen:

- 1. Analyse der Ist-Situation der Erreichbarkeiten und
- 2. Prognose der Verkehrsentwicklung und Bewertung von Planfällen (Infrastrukturprojekte).

Für Stufe 1 fanden Koordinierungsgespräche mit den Industrie- und Handelskammern, die eine Finanzierungsbeteiligung zugesagt haben und der Firma INOVAPLAN statt. Der Auftrag zur Umsetzung ist zwischenzeitlich an das Gutachterbüro erteilt und hat folgenden Inhalt:

Wegen einer dynamischen Bevölkerungsentwicklung und der aktuellen Baustellensituation auf den Hochstraßen in Ludwigshafen ist die aktuelle Situation gegenüber der 2007

durchgeführten Erreichbarkeitsanalyse deutlich verändert. Als Input für das zukünftige Verkehrsmodell werden seitens der INOVAPLAN folgende Arbeitsschritte abgearbeitet:

- Ermittlung und Bewertung der aktuellen Erreichbarkeiten in der Region für die Verkehrsmittel Individualverkehr, ÖV und Rad. Die Erreichbarkeiten werden durch Echtzeitdaten (auch in verschiedenen Tageszeitschichten) ermittelt und mit den Daten der letzten Analyse verglichen.
- Kapazitätsbewertung auf ausgewählten Routen: Für ausgewählte Routen werden Reisezeiten in engen zeitlichen Abständen (alle 15 Minuten) über den kompletten Tagesablauf erfasst. Für die Kapazitätsbewertung werden Kriterien entwickelt, dass die Reisezeiten zwischen Stoßzeiten und normalen Verkehrslagen vergleicht und zusätzlich Zählstellendaten mit einbezieht.
- Aufzeigen möglicher Entwicklungspfade: Auf Basis der Ergebnisse der Erreichbarkeiten und Kapazitätsbewertungen werden Szenarien abgestimmt, die verschiedene Aspekte der Entwicklung der Metropolregion widerspiegeln (z.B. Bevölkerungsentwicklung, Zunahme Online-Shopping u.ä.). Für jedes dieser Szenarien werden Analysen durchgeführt, welche Schlussfolgerungen sich aus den bekannten Entwicklungen und den ermittelnden Erreichbarkeiten und Kapazitätsbewertungen ergeben.

Für den zweiten Schritt der Untersuchung möglicher Planfälle und Lösungsansätze wird ein aktuelles, belastbares Verkehrsmodell zwingend benötigt. Ein Rückgriff auf das regionale Verkehrsmodell aus dem Jahr 2010 wird vom Gutachter ausdrücklich nicht empfohlen, da die durch eine solche Vorgehensweise ermittelten Ergebnisse deutlich weniger aussagekräftig und somit angreifbar sind. Deshalb soll für diesen Schritt die Erstellung des neuen Verkehrsmodell Rhein-Neckar abgewartet werden (siehe unter 2.2).

2.2 Verkehrsmodell für den Kernraum der MRN

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung zur strategischen Ausrichtung im Bereich Mobilität des Verbandes vom 07.12.2018 hat die Verbandsverwaltung umgehend damit begonnen, gemeinsam mit regionalen Partnern die Anforderungen für die Ausgestaltung und das Leistungsprofil eines solchen Verkehrsmodells zu erarbeiten und die vorhandenen Grundlagendaten zusammen zu stellen. Bereits im Februar 2019 das Ingenieurbüro INOVAPLAN GmbH mit der Erarbeitung eines Pflichtenhefts als Vorbereitung für die Ausschreibung des Verkehrsmodells beauftragt. Parallel wurde der „Arbeitskreis Verkehrsmodell“ ins Leben gerufen, der im Juli und zuletzt am 1. Oktober zusammentraf und in gemeinsam mit den Partnern die Inhalte und Anforderungen an das Verkehrsmodell konkretisiert hat. Inovaplan ist derzeit mit der Einarbeitung der in der letzten Arbeitskreissitzung abgestimmten Inhalte in das Pflichtenheft beschäftigt und wird dieses Ende Oktober vorlegen.

Die zu vergebende erste Stufe des Verkehrsmodells wird den Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar innerhalb des Autobahnring bestehend aus A6 und A61 umfassen. Um einer künftigen Erweiterung auf die gesamte Region vorzugreifen, werden die Strukturdaten wie das Straßennetz oder die ÖV-Linien bereits für die gesamte Region integriert. Eine der wichtigsten Datengrundlagen für das künftige Modell liefert der Metropolatlas. Des Weiteren werden die Inhalte der bereits vorhandenen Modelle der Städte Mannheim und Ludwigshafen sowie des VRN und der rnv GmbH genutzt werden. Der Planungshorizont des Modells ist auf 15 Jahre, d.h. für das Jahr 2035 ausgelegt. Dies bietet den Vorteil, dass das Modell in seinem Zeithorizont auf Pläne wie des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Mannheim oder der Green City Pläne der drei Oberzentren abgestimmt ist. Das Modell soll als integriertes Verkehrsmodell sämtliche Verkehrsträger wie MIV, ÖV, Schwerverkehr, Radverkehr, als auch neue Mobilitätsformen wie Car und BikeSharing abbilden. Dadurch besteht die Möglichkeit, neben der Prüfung klassischer Infrastrukturmaßnahmen auch die Planung etwa von Mobilitätsstationen simulieren zu können.

Sobald das Pflichtenheft vorliegt, wird es zur finalen Abstimmung an die Partner versendet, um anschließend in die Ausschreibungsphase gehen zu können. Nach einer überschlägigen Schätzung ist für das Vorhaben von einem Kostenvolumen von 250.000 bis 350.000€ auszugehen, dass eine EU-weite Ausschreibung erforderlich macht. Es ist geplant, mit der Angebotsphase zum Jahreswechsel zu beginnen. Im Rahmen einer EU-Ausschreibung beträgt die Ausschreibungsfrist 3 Monate. Danach wird die Verbandsverwaltung die eingegangenen Angebote gemeinsam mit INOVAPLAN fachlich prüfen und das finale Angebot dem Planungsausschuss voraussichtlich in seiner Sitzung am 27.05.2019 zum Beschluss vorlegen. Der Prozess der Erstellung eines Verkehrsmodells dieser Größenordnung wird rund 18 Monate in Anspruch nehmen, mit einer voll funktionsfähigen Version des Modells ist deshalb bis Herbst 2021 zu rechnen.

2.3. Regionales Verkehrsmanagement

Am 26.09.2019 fand die erste Sitzung des Arbeitskreises Verkehrsmanagement mit Vertretern des Landes Rheinland-Pfalz, des LBM RLP sowie den Städte Mannheim und Ludwigshafen beim VRRN statt. Der Verband hat auf politischer Ebene zugesagt, dass Thema des regionalen Verkehrsmanagements zu koordinieren. Ziel des Arbeitskreises ist eine dynamische Verkehrslenkung im Großraum Ludwigshafen/Mannheim einzurichten. Hierzu ist in einem ersten Schritt die Erstellung eines Verkehrsmanagementplans notwendig, der ausgehend von verschiedenen Störfällen im Verkehrssystem Handlungsszenarien zur Behebung dieser aufzeigt. Die Handlungsszenarien sollen mittelfristig über dynamische Verkehrswegweisungen in den Verkehrsleitzentralen umgesetzt bzw. geschaltet werden. In einem zweiten Schritt sind die Standorte für diese Telematik-Anlagen festzulegen und die Finanzierung und Realisierung über den Bund durchzusetzen. Hier kann der Mobilitätspakt unterstützend wirken. Die nächste Sitzung soll im November mit einem erweiterten Teilnehmerkreis (Hessen und Baden-Württemberg) zur Bearbeitung des ersten Schrittes stattfinden.

III. Finanzierung

Für die genannten Aktivitäten unter 2.1 und 2.3 stehen Haushaltsmittel zur Verfügung. Die die Kapazitätsanalyse der Ost-West-Verkehre ist mit 50.000 etatisiert, Für die laufenden Aufgaben im Bereich des Verkehrsmanagements steht die vom Land Baden-Württemberg geförderte (zusätzliche) Stelle eines Mobilitätsmanagers zur Verfügung.

Für die Erarbeitung des Verkehrsmodells ist nach einer ersten Schätzung mit Kosten von 250.000 bis 350.000 € zu rechnen. Der Verband hat eine erste Tranche von 100.000 € bereits im laufenden Haushalt 2019 bereitgestellt. Für die Finanzierung des Gesamtprojektes wird die Verbandsverwaltung zu den Haushaltsberatungen 2020 einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Dabei wird auch eine finanzielle Beteiligung der Städte Mannheim und Ludwigshafen sowie der Nahverkehrsträger als künftige Mit-Nutzer des Verkehrsmodells zu berücksichtigen sein.

gez. Ralph Schlusche

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 04.10.2019
Aktenzeichen: 023 03
Mitarbeiter Wt/LD

53. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 18. Oktober 2019 in Mannheim

Vorlage PLA 53/19/03

Tagesordnungspunkt 3: Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar:
hier: Präsentation der wesentlichen Ergebnisse
(Uwe Mantik, CIMA Beratung + Management GmbH)

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt die Präsentation der wesentlichen Ergebnisse der „Regionalen Gewerbeflächenstudie“ zur Kenntnis und empfiehlt der Verbandsversammlung, auf dieser Grundlage den Endbericht der Studie in der nächsten Sitzung abzunehmen und als Grundlage für die geplante Teilfortschreibung „Gewerbeflächen“ des Einheitlichen Regionalplans zu beschließen.

II. Sachverhalt

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 29. März 2017 in Neustadt die Verbandsverwaltung beauftragt, aufgrund des langen und komplexen Aufstellungsverfahrens für den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für strategisch wichtige Kernthemen, so auch für das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ regionalplanerische Teilfortschreibungen vorzubereiten. Als dafür wesentliche Planungsgrundlage sollte vorab eine regionale Gewerbeflächenstudie erarbeitet werden.

Gemäß dem vom Planungsausschuss am 22. September 2017 in Weinheim beschlossenen Pflichtenheft für diese Studie ist festgelegt, dass hinsichtlich des Detaillierungsgrades der gutachterlich zu bearbeitenden Leistungsbausteine der regionale Maßstab zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet konkret z.B. im Hinblick auf die quantitative Ermittlung und qualitative Bewertung bestehender Flächenpotentiale, dass in die Studie nicht jede noch unbebaute gewerbliche Baufläche in den Gemeinden der Metropolregion einfließen kann. Vielmehr soll sich die Studie im Wesentlichen auf die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der im Einheitlichen Regionalplan festgelegten regionalbedeutsamen Gewerbestandorte sowie bei entsprechendem Bedarf ggfls. auf die Empfehlung zusätzliche Gewerbeschwerpunkte konzentrieren.

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 07. März 2018 den Auftrag für die Erarbeitung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ an die CIMA Bearbeitung + Manage-

ment GmbH erteilt. Ziel war es, das ambitionierte Arbeitsprogramm der Studie nach einer Bearbeitungszeit von etwa einem Jahr abzuschließen. Aufgrund eines umfassenden Beteiligungsformats (u.a. im Rahmen von 2 großen Workshops mit Vertretern aus Wirtschaft und Politik sowie 5 Sitzungen des projektbegleitenden Arbeitskreises, in dem alle kreisfreien Städte, Landkreise und die 3 IHK's in der Metropolregion vertreten waren) sowie eines in Bezug auf einzelne Arbeitspakete wie z.B. die Ermittlung der Gewerbeflächenpotentiale auf der Grundlage der Datenbank „RaumPlus Monitor“ intensiven Austausches mit der kommunalen Planungsebene wird sich die Fertigstellung der Studie um einige Monate verzögern.

In den Sitzungen des Planungsausschusses wurden regelmäßig die aktuellen Zwischenergebnisse der Studie vorgestellt und diskutiert, zuletzt in der Sitzung am 03. April 2019 in Brühl. Inhaltliche Schwerpunkte der Präsentation im Rahmen dieser Sitzung bildeten eine Abschätzung der planungsrechtlich zumindest auf FNP-Ebene gesicherten Gewerbeflächenpotentiale sowie eine grobe Gegenüberstellung der Bedarfskorridore mit den verfügbaren Potentialflächen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass in der Metropolregion zwar in noch erheblichem Umfang Gewerbeflächenpotentiale vorhanden sind, diese aber für eine dynamische wirtschaftliche Weiterentwicklung voraussichtlich nicht ausreichen.

Unabhängig von der groben Flächenbilanzierung sowie der Ausweisung von gewerblichen Vorranggebieten im Einheitlichen Regionalplan hat das Büro CIMA der von Seiten der Geschäftsstelle des Verbandes bereitgestellten Analysekarte mit regionalplanerischen „Tabuflächen“ die auf der Nachfrageseite anhand eines Kriterienkatalogs von Seiten der Unternehmen aktuell präferierten Standortbereiche gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses mit dem Verband abgestimmten Prüfschritts wurden in der Metropolregion rd. 30 sogenannte „Suchräume“ räumlich identifiziert, die aus gutachterlicher Sicht für eine weitere regionalbedeutsame Gewerbeflächenentwicklung grundsätzlich in Betracht kommen. Bei näherer Betrachtung hat sich gezeigt, dass es sich bei diesen „Suchräumen“ nur in wenigen Fällen um neue Standortbereiche ohne siedlungsstrukturelle Anknüpfung handelt, sondern weit überwiegend um bereits im Einheitlichen Regionalplan ausgewiesene gewerbliche Vorranggebiete. Somit wird die der Festlegung von Gewerbeschwerpunkten im Einheitlichen Regionalplan zugrunde gelegte Planungskonzeption in der aktuellen Studie weitgehend bestätigt.

In einem letzten Arbeitsschritt wurden die regionalplanerischen Vorranggebiete im Einheitlichen Regionalplan anhand sog. „Gewerbeflächensteckbriefe“ auch dahingehend näher untersucht, ob eine Weiterentwicklung des Standortes möglich ist und aus gutachterlicher Sicht empfohlen wird.

Darüber hinaus wurden von Seiten des Büros aufgrund der besonderen Lagegunst oder der ehemals militärischen Nutzung einige weitere Standorte als sog. „Empfohlene Suchräume“ identifiziert und einer ersten Standortbewertung unterzogen.

Zuletzt werden auch zwei Standortbereiche in der Kategorie „Weiterer Suchraum“ in die Studie einbezogen, die nicht aus der Planungssystematik der Gutachter für die räumliche Identifizierung von geeigneten Suchräumen für regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte resultieren. In dem einen Fall handelt es sich um einen im Rahmen des Strukturförderprogramms „Starke Kommunen – Starkes Land“ des Landes Rheinland-Pfalz geförderten und von kommunaler Seite unterstützten Planungsansatz für ein interkommunales Gewerbegebiet im südlichen Bereich des Landkreises Germersheim (Gemarkungen Wörth und Hagenbach). Im zweiten Fall um ein Planungskonzept des BASF-Konzerns, im Kontext der sich zuspitzenden Verkehrsproblematik im Zuge der Hochstraßen und Rheinquerungen zwischen Ludwigshafen und Mannheim die am Betriebsstandort Ludwigshafen vorhandenen und künftig benötigten Logistikflächen auf Flächen nördlich der A 6 in unmittelbarer Nähe zu der konzerneigenen Kläranlage zu konzentrieren. Diese Flächen liegen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal. Auch für diese beiden Standortbereiche ist im Rahmen der Gewerbeflächenstudie eine erste grobe Standorteinschätzung vorgesehen.

Der Projektleiter des beauftragten Büros CIMA, Herr Uwe Mantik wird in der Sitzung des Planungsausschusses am 18. Oktober 2019 die wesentlichen Ergebnisse der Studie vorstellen.

III. Finanzierung

Für die „Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ waren im Haushaltsplan des Verbandes für 2018 100 000 € eingestellt. Für erbrachte Leistungen wurden dem Auftragnehmer der Studie bisher rd. 88 000 € erstattet. Für die noch ausstehende Fertigstellung der Studie stehen im Haushaltsplan 2019 die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

gez. Ralph Schlusche

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 04.10.2019
Az: 023 03
Fg

53. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 18. Oktober 2019 in Mannheim

Vorlage PLA 53/19/04

Tagesordnungspunkt 4: Neuer Windatlas Baden-Württemberg 2019
hier: Planungshinweise des neuen Windatlas und Schlussfolgerungen für den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

I. **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss nimmt die Planungshinweise des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die neuen Winddaten und deren Auswirkungen auf die Vorranggebietskulisse in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einzuarbeiten.

II. **Sachverhalt**

1. **Hintergrund**

Der neue Windatlas wurde am 29.05.2019 vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht und ersetzt den alten Windatlas aus dem Jahr 2011. Er stellt in Bezug auf die Windhöffigkeit ein wichtiges Instrument für Planungsträger, Projektierer und Genehmigungsbehörden dar, um geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu identifizieren und zu beurteilen. Erstellt wurde der neue Windatlas von der Firma AL-PRO, während der alte Windatlas vom TÜV-Süd stammte. Begleitet wurde die Erstellung von einem Fachbeirat, der aus Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, kommunalen Landesverbänden, Regionalverbänden, Naturschutzverbänden und des Bundesverbands Windenergie bestand.

Aufgrund methodischer und technologischer Fortschritte bei der Berechnung der Windhöffigkeit und durch die Erfahrungen und Messwerte bestehender Windenergieanlagen liefert der neue Windatlas verlässliche Daten zu den Windverhältnissen.

Der wesentliche Unterschied zum alten Windatlas besteht darin, dass als neuer Bewertungsmaßstab für das Windenergiepotenzial nicht mehr die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Metern pro Sekunde (m/s) zugrunde gelegt wird, sondern die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Die mittlere gekappte Windleistungsdichte beschreibt nicht nur, wie stark der Wind an einem Standort durchschnittlich weht, sondern schließt auch Informationen darüber ein, wie oft er in welcher Stärke weht und mit welcher Luftdichte. Gekappt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Produktion einer Windenergieanlage ab einer gewissen Windgeschwindigkeit nicht mehr ansteigt. Deshalb wurde ein Kappungswert von 15 m/s berücksichtigt.

Dargestellt sind die Kennwerte im neuen Windatlas in den Berechnungshöhen 100 m, 140 m, 160 m, 180 m und 200 m über Grund. Die Daten liegen in einem Raster von 30 x 30 m vor und verfügen somit über eine hohe Auflösung (alter Windatlas: 50 x 50 m).

Mit dem neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 führt das Umweltministerium auch einen neuen Orientierungswert ein, ab dem ein Standort als ausreichend windhöflich für die Windenergienutzung angesehen werden kann. Dieser Orientierungswert liegt bei einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund. Dies entspricht – auf die alte Bemessungsgrundlage umgerechnet – etwa einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,65 - 5,9 m/s in 160 m über Grund. Der neue Orientierungswert von mindestens 215 W/m² wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage für die Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten empfohlen.

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 als „neue Erkenntnis“ zu werten, die vor dem Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Windenergie des VRRN (s. Vorlage PLA 53 / 19 / 05) in die Abwägungsüberlegungen einzustellen ist.

Hinweis:

Der Windatlas kann im Internet unter <https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas> eingesehen werden. Allerdings ist bei der derzeitigen Darstellung der Orientierungswert von 215 W/m² nicht ersichtlich, da er innerhalb einer Werteklasse liegt. Die Wertegrenze kann erst nach einer Verarbeitung der Daten in einem Geoinformationssystem dargestellt werden.

2. Ergebnisse des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 für den baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar

Legt man den Orientierungswert von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund zugrunde, sind im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar - ungeachtet von sonstigen Restriktionen wie Schutzgebieten oder Abständen zu Siedlungsgebieten etc. - etwa 40 % der Fläche bzw. 96.000 ha grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet (s. Anlage 1).

Große Bereiche in der Rheinebene, der östliche Bereich des Rhein-Neckar-Kreises und der westliche Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises erreichen den Orientierungswert des neuen Windatlases nicht (s. Anlage 1).

Die Flächen mit der höchsten mittleren Windleistungsdichte befinden sich auf den Höhenlagen des Vorderen Odenwalds, im östlichen Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises und im südlichen Bereich des Kraichgaus (s. Anlage 2).

Berücksichtigt man die im Teilregionalplan Windenergie angewendeten harten und weichen Tabukriterien, reduziert sich die nach dem neuen Windatlas grundsätzlich geeignete Fläche mit einer Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar auf ca. 6,7 % der Fläche bzw. 16.000 ha (s. Anlage 3).

3. Schlussfolgerungen des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 für den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden die Windverhältnisse nach der im Auftrag des VRRN erstellten Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET beurteilt. Diese Windpotenzialanalyse wurde nach einer einheitlichen Vorgehensweise für den gesamten Planungsraum der Region Rhein-Neckar erstellt. Im Teilregionalplan wurde eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund angesetzt. Zusätzlich zu der Windpotenzialanalyse von GEO-NET wurden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach dem alten Windatlas Baden-Württemberg vom TÜV Süd die Mindestwindgeschwindigkeit erreichen.

Vergleicht man die Ergebnisse des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 mit der Vorgehensweise im Teilregionalplan Windenergie, ergeben sich hinsichtlich der Windhöffigkeit im Wesentlichen zwei Abweichungen (s. Anlage 4):

- Große Bereiche des östlichen Rhein-Neckar-Kreises und des westlichen Neckar-Odenwald-Kreises erreichen den Orientierungswert von 215 W/m² in 160 m über Grund nach dem neuen Windatlas Baden-Württemberg nicht, während diese Bereiche nach der Vorgehensweise im Teilregionalplan Windenergie die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund eingehalten haben.
- In der Rheinebene, im südlichen Bereich des Kraichgaus, im Odenwald und im Bauland gibt es eher kleinteilige Bereiche, die nach dem neuen Windatlas Baden-Württemberg über dem Orientierungswert von 215 W/m² liegen, während diese Bereiche nach der Vorgehensweise im Teilregionalplan Windenergie die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 160 m über Grund nicht erreicht haben.

In Summe gesehen hat sich damit in der Region Rhein-Neckar – entgegen dem landesweiten Trend – die unter Aspekten der Windhöffigkeit geeignete Fläche durch die Ergebnisse des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 gegenüber der bisherigen Vorgehensweise im Teilregionalplan Windenergie verkleinert. Waren nach der Vorgehensweise im Teilregionalplan 75 % der Fläche im baden-württembergischen Teilraum unter dem Aspekt der Windhöffigkeit als geeignet anzusehen, beträgt dieser Wert nach dem neuen Windatlas nur noch 40 %.

Eine konkrete Gegenüberstellung der Ergebnisse des neuen Windatlas Baden-Württemberg mit den Festlegungen im Teilregionalplan Windenergie (Stand: Entwurf zur dritten Anhörung und Offenlage) kommt zu folgendem Ergebnis (s. Anlage 5 und folgende Tabelle):

- In Bezug auf die 14 Vorranggebiete im baden-württembergischen Teilraum, die in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans enthalten waren, ergibt sich folgendes Bild:
 - Acht Vorranggebiete halten den Orientierungswert von 215 W/m² komplett ein (in der folgenden Tabelle grün dargestellt).
 - Drei Vorranggebiete unterschreiten den Orientierungswert in sehr kleinen randlichen Teilbereichen (NOK-VRG19-W, NOK/RNK-VRG01-W, RNK-

VRG04-W). Für diese Gebiete empfiehlt die Verwaltung eine randliche Arrondierung entsprechend den Ergebnissen des neuen Windatlas Baden-Württemberg. Dadurch kommt es zu einer geringen flächenhaften Verkleinerung der Gebiete (in der folgenden Tabelle gelb dargestellt).

- Bei zwei Vorranggebieten liegen größere Bereiche unter dem Orientierungswert (NOK-VRG09-W, RNK-VRG03-W). Dieses Vorranggebiet sollte verkleinert werden. Bei dem Vorranggebiet RNK-VRG03-W überschneidet sich der Bereich, der aufgrund der fehlenden Windhöflichkeit herausgenommen wird, mit dem Bereich, der bereits aus Gründen des Artenschutzes herausfällt (s. Vorlage PLA 53 / 19 / 05) (in der folgenden Tabelle orange dargestellt).
- Ein Vorranggebiet unterschreitet den Orientierungswert deutlich (RNK-VRG01-W). Dieses Vorranggebiet sollte im Teilregionalplan nicht weiterverfolgt werden (in der folgenden Tabelle rot dargestellt).

Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar gemäß 3. Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie	Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit gemäß Vorgehensweise im Teilregionalplan Windenergie m/s in 140 m ü.G.	Mittlere gekappte Windleistungsdichte gemäß neuem Windatlas Baden-Württemberg 2019 W/m ² in 160 m ü.G.
Buchen / Großer Wald (NOK-VRG09-W)	5,8 – 6,2	210 – 260
Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W)	5,8 – 6,2	230 - 250
Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W)	5,8 – 6,2	265 - 300
Walldürn / Buchenwald (NOK-VRG13-W)	5,8 – 6,2	235 - 260
Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)	5,8 – 6,2	265 - 300
Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W)	5,8 – 6,0	255 – 275
Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W)	5,8 – 6,2	230 - 270
Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W)	5,8 – 6,2	200 - 265
Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W)	5,8 – 6,0	230 - 250
Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)	6,0 – 6,4	200 - 275
Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W)	5,8 – 6,2	170 - 195
Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)	5,8 – 6,0	220 - 255
Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W)	5,8 – 6,2	195 - 225
Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)	5,8 – 6,4	200 - 245

- Die neuen Potenzialflächen, die sich durch den neuen Windatlas Baden-Württemberg in der Rheinebene, im südlichen Bereich des Kraichgaus, im Odenwald und im Bauland ergeben, sind in Summe sehr gering und größtenteils sehr kleinteilig. Zudem sind diese zusätzlichen Potenzialflächen nahezu vollständig mit harten und weichen Tabukriterien entsprechend dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie belegt (s. Anlage 6).

4. Zusammenfassung

Vor dem dargestellten Hintergrund ergibt sich, dass sich aus der Anwendung des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 in Bezug auf die Windhöffigkeit zwar Veränderungen gegenüber der im Teilregionalplan Windenergie angewandten Vorgehensweise ergeben. Diese Veränderungen bestehen aber nicht – wie sonst im Landestrend – in einer Vergrößerung der Potenzialfläche, sondern in einer Verkleinerung.

In Bezug auf die Vorranggebietskulisse des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf) ist in Anpassung an die Ergebnisse des neuen Windatlas die Herausnahme eines Vorranggebiets notwendig, da es den Orientierungswert von 215 W/m² deutlich unterschreitet. Bei zwei Vorranggebieten sollen größere Teilbereiche herausgenommen werden, drei weitere in sehr kleinräumigen Randbereichen redaktionell arrondiert werden.

Der Änderungsbedarf am Teilregionalplan Windenergie ist vor diesem Hintergrund als nicht erheblich einzustufen. Eine Neuaufstellung des gesamten Planungskonzepts unter Zugrundelegung des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Planungsgrundlage ist daher aus Sicht der Verbandsverwaltung nicht erforderlich. Die Winddaten des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 werden in den Teilregionalplan Windenergie eingearbeitet.

III. Finanzierung

Die notwendigen Arbeiten sind Teil des Aufstellungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als staatliche Pflichtaufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar und sind im Haushalt für das Jahr 2019 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

- Anlage 1: Flächen unter- und oberhalb einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160 m über Grund
- Anlage 2: Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach Dichteklassen
- Anlage 3: Flächen unter und oberhalb einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160 m über Grund und Tabuflächen nach Teilregionalplan Windenergie (Entwurf)
- Anlage 4: Abgleich der Windpotenzialflächen des neuen Windatlas Baden-Württemberg mit der Vorgehensweise im Teilregionalplan Windenergie
- Anlage 5: Mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach Dichteklassen und Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gemäß dem Teilregionalplan Windenergie (Entwurf) Neuer Windatlas Baden-Württemberg 2019 – Zusätzliche Potenzialflächen
- Anlage 6: Neue Potenzialflächen, die sich aus dem Abgleich des neuen Windatlas Baden-Württemberg gegenüber dem bisherigen Vorgehen im Teilregionalplan Windenergie (Entwurf) ergeben

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 04.10.2019

Az: 023 03

Fg

53. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 18. Oktober 2019 in Mannheim

Vorlage PLA 53/19/05

Tagesordnungspunkt 5: Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorstellung der Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage sowie zu neuen Erkenntnissen aus Fachgutachten und dem neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie eingegangenen Stellungnahmen, zu aktuellen fachgutachterlichen Erkenntnissen und zum neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Kenntnis.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die sich aus den Behandlungsvorschlägen ergebenden Änderungen in den Teilregionalplan Windenergie einzuarbeiten. Der überarbeitete Plan mit Plansätzen, Begründung, Karten und Umweltbericht soll dem Planungsausschuss zur Vorberatung des Satzungsbeschlusses zur nächsten Planungsausschusssitzung am 20. November 2019 vorgelegt werden.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die erste Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie hat im Zeitraum von August bis Oktober 2014 stattgefunden. Dabei wurden ca. 370 Stellungnahmen mit etwa 1200 Einzelargumenten abgegeben. Die Flächenkulisse umfasste 48 Vorranggebiete mit einer Größe von 4200 ha. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der weiteren aktualisierten Erkenntnisse (Fachgutachten, artenschutzfachliche Kartierungen etc.)

wurde eine Überarbeitung der Vorranggebietskulisse und somit eine erneute Anhörung und Offenlage notwendig.

Die zweite Anhörung und Offenlage wurde im Zeitraum von März bis April 2016 mit einer Flächenkulisse von 43 Vorranggebieten und 3550 ha durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung gingen über 1000 Stellungnahmen mit etwa 2300 Einzelargumenten ein.

Aufgrund der Änderungen in den Landesvorgaben in Rheinland-Pfalz (neue Ausschlussgebiete, neue Abstände zu Siedlungsgebieten etc.) wurde eine dritte Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans notwendig. Diese wurde im Zeitraum von April bis Mai 2018 mit 32 Vorranggebieten auf einer Fläche von 3050 ha durchgeführt. Insgesamt gingen fast 500 Stellungnahmen mit etwa 6900 Einzelargumenten ein.

Die fachlichen Schwerpunkte der Stellungnahmen lagen - wie bei den vorherigen Anhörungen und Offenlagen auch - bei den Themen Artenschutz und Gesundheitsrisiken durch Windenergieanlagen. Die räumlichen Schwerpunkte bildeten der Kreis Bergstraße und vor allem die Gemeinde Wald-Michelbach, aus der zahlreiche Stellungnahmen von Bürgern gegen die beiden geplanten Vorranggebiete Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) und Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) eingereicht wurden, sowie Eberbach mit umfangreichen Einwendungen gegen das geplante Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W). Die Auswertung der Stellungnahmen aus der dritten Anhörung und Offenlage ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Eine Synopse der jeweiligen Behandlungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen liegt der Vorlage als CD-ROM bei (**Anlage 1**).

Nach Ende der Anhörungs- und Offenlagefrist sind beim Verband Region Rhein-Neckar verschiedene weitere Gutachten und Expertisen zum Teilregionalplan Windenergie eingegangen, die entsprechend der Rechtslage bis zur Fassung des Satzungsbeschlusses zu berücksichtigen sind. Dies sind:

- Gutachten zur Sicherheit des Luftverkehrs am Flugplatz Walldürn bei Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W). Diese Gutachten wurden in die Behandlungsvorschläge der Synopse eingearbeitet.
- Aktuelle avifaunistische Fachgutachten von NABU und MVV Energie zum Standort Waldbrunn, Eberbach / Markgrafewald (NOK/RNK-VRG01-W) wurden im Rahmen der Synopse berücksichtigt.
- Der neue Windatlas Baden-Württemberg 2019 wurde in Bezug auf den Teilregionalplan Windenergie geprüft (s. Vorlage PLA 53 / 19 / 04) und in die Synopse eingearbeitet.
- Ein Antrag der „Initiative Hoher Odenwald e.V.“ zur Aussetzung der Planung des Teilregionalplans Windenergie konnte nicht mehr in die Synopse integriert werden und wird in Anlage 2 zu dieser Vorlage behandelt.
- Die Argumente der „EE Bürgerenergie Hardheim GmbH & Co. KG“ und der „EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH & Co. KG“ zur Festlegung des Standorts Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind zwar weitgehend mittelbar in der Synopse der Stellungnahmen behandelt, werden aber nochmals in Anlage 3 zu dieser Vorlage ausdrücklich thematisiert.

2. Änderungen der Vorranggebietskulisse

Als Ergebnis der Verwaltungsvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen und unter Berücksichtigung aktueller Fachgutachten ergeben sich Änderungen in der Flächenkulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Dabei handelt es sich um den Wegfall und die Verkleinerung von Vorranggebieten, es werden keine neuen Vorranggebiete festgelegt. Die geänderten Vorranggebiete sind in den Karten in **Anlage 4** dargestellt.

2.1 Entfallende Vorranggebiete

Drei Standorte werden nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, da bereits auf regionalplanerischer Ebene von einer nicht bewältigbaren artenschutzfachlichen Konfliktlage auszugehen ist bzw. die empfohlenen Windgeschwindigkeiten nach dem neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 nicht eingehalten werden.

- Das geplante Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) unterschreitet den Orientierungswert des neuen Windatlas Baden-Württemberg von 215 W/m² insofern deutlich, da die Werte hier nur 170 – 195 W/m² betragen. Vor diesem Hintergrund ist ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb an diesem Standort aus regionalplanerischer Sicht auszuschließen.
- Innerhalb des geplanten Vorranggebiets Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) liegt nach artenschutzfachlicher Untersuchung des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der Gemeinde Reichelsheim und nach Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt ein Rotmilanhorst, weitere Rotmilanhorste befinden sich in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets. Zudem konnten regelmäßige Überflüge des geplanten Vorranggebiets durch einen Schwarzstorch nachgewiesen werden. Dies wurde durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird der Standortbereich auch im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet weiterverfolgt.
- Östlich des geplanten Vorranggebiets Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) existiert nach o.g. artenschutzfachlicher Untersuchung des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der Gemeinde Reichelsheim und nach Prüfung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt ein Schwarzstorchhorst. Zudem hat die Obere Naturschutzbehörde einen Rotmilanhorst östlich von Lörzenbach-Fahrenbach bestätigt. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu den betreffenden Horsten verkleinert sich das geplante Vorranggebiet erheblich und fällt unter die im Teilregionalplan angesetzte Mindestflächengröße von 20 ha. Vor diesem Hintergrund wird der Standortbereich auch im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet weiterverfolgt.

2.2 Verkleinerte Vorranggebiete

Vier Vorranggebiete werden als Ergebnis der dritten Anhörung und Offenlage aus Gründen des Artenschutzes, der Flugsicherheit und der Windgeschwindigkeiten verkleinert:

- Das Vorranggebiet Buchen / Großer Wald (NOK-VRG09-W) hält in Teilbereichen den Orientierungswert des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 nicht ein und wird dementsprechend angepasst (s. Vorlage PLA 53 / 19 / 04).

- Zum Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wurde im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage seitens des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mitgeteilt, dass die westliche Fläche des Vorranggebiets vollständig und die östliche Fläche des Vorranggebiets teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke liegt. Innerhalb des Sicherheitskorridors werden aus Gründen der Flugsicherheit keine neuen Windenergieanlagen zugelassen. Zudem unterschreitet das Vorranggebiet in einem randlichen Teilbereich den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg (s. Vorlage PLA 53 / 19 / 04).
- Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) hält in Teilbereichen den Orientierungswert von 215 W/m² des neuen Windatlas Baden-Württemberg nicht ein. Dieser Teilbereich überschneidet sich zudem mit einem im Rahmen des FNP-Verfahrens kartierten Baumfalkenbrutvorkommen in 650 m Entfernung zum Vorranggebiet.
- Beim Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W) befinden sich nach dem aktuellen ornithologischen Fachgutachten der GÖFA GmbH von 2018 ein Brutvorkommen des Kiebitzes in etwa 400 m Entfernung und ein Brutvorkommen des Schwarzmilans in etwa 850 m Entfernung zu der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorranggebiets. Vor diesem Hintergrund wird das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-W zur Wahrung der artspezifischen Mindestabstände zu Kiebitz (500 m) und Schwarzmilan (1000 m) entsprechend verkleinert.

2.3 Entfallende Vorranggebiete, die im Teilregionalplan Windenergie als Prüfgebiete weitergeführt werden sollen (Grundsatz der Regionalplanung)

Im Teilregionalplan Windenergie waren im dritten Anhörungsentwurf einige geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung enthalten, bei denen die Sachlage zu verschiedenen Themenbereichen auch nach Abschluss der dritten Anhörung und Offenlage auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klären war. Diese Standorte sollen nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt werden, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiete für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen werden (s. Punkt 3). Es handelt sich dabei um folgende Standortbereiche:

- In Bezug auf den Standortbereich Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) wurde im Rahmen der artenschutzfachlichen Gutachten auf FNP-Ebene festgestellt, dass in einem Waldgebiet nordöstlich von Bretzingen seit 2016 ein Rotmilan-Horst besteht. Dieser Horst wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis bestätigt. Die geringste Entfernung dieses Rotmilan-Brutvorkommens zu dem geplanten Vorranggebiet beträgt ca. 800 m. Bei Einhaltung des artspezifischen Mindestabstands zu dem Rotmilan-Horst würde sich die Fläche des geplanten Vorranggebiets auf unter 20 ha reduzieren, so dass es entfallen müsste. Mittlerweile liegt ein überarbeiteter, aber noch nicht veröffentlichter Umweltbericht (Klärle GmbH, Juli 2018) vor, nach dem unter Berücksichtigung eines Vermeidungskonzepts das Konfliktrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Vor dem Hintergrund dieser Sachlage lässt sich auf regionalplanerischer Ebene keine abschließende Aussage zur potenziellen Lösbarkeit des Konflikts auf den nachgelagerten Planungs- und Verfahrensebenen treffen. Auch die Obere Naturschutz-

behörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe kann unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der Planung nicht ausschließen und empfiehlt umfassende vertiefende Untersuchungen auf der nachgelagerten Ebene.

Des Weiteren gibt es bei dem Standortbereich Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald eine uneinheitliche Gutachtenlage in Bezug auf die Gefährdung des Flugverkehrs am Flughafen Walldürn. Während der Flugsportclubs Odenwald e.V. und die Bau- und Betriebs-GmbH des Verkehrslandeplatzes Walldürn unter Berufung auf ein Gutachten von Dr. Kassera (CFD Consultants) den Flugverkehr als gefährdet ansehen, ist nach zwei Gutachten im Auftrag des potenziellen Anlagenbetreibers (Prof. Dr. Levedag, Mörz Transport Consult) kein flugtechnisches Gefährdungspotenzial festzustellen.

- Beim Standortbereich Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) gibt es eine uneinheitliche Datenlage zur Avifauna, insbesondere zu Schwarzstorch und Wespenbussard. Mittlerweile sind diesbezüglich mehr als zehn Gutachten erstellt worden, die sich zum Teil in ihren Aussagen widersprechen. In einem aktuellen Gutachten des NABU Bezirksverbands Rhein-Neckar-Odenwald sind intensive Raumnutzungen des Standorts durch windenergiesensible Großvogelarten aufgezeigt, während die Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg keine Horste von windenergiesensiblen Vogelarten im weiten Umkreis des Standorts feststellen konnte. Vor diesem Hintergrund besteht auf regionalplanerischer Ebene eine nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Zudem liegt ein Teilbereich des geplanten Vorranggebiets im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf *regionalplanerischer* Ebene nicht in Aussicht gestellt. Der Standortbereich Markgrafenwald unterschreitet in sehr kleinen randlichen Teilbereichen den Orientierungswert des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 und wird dementsprechend redaktionell arrondiert.
- Beim Standortbereich Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) wurden im Rahmen der FNP-Erstellung im Jahr 2014 jeweils ein Brutverdacht des Rotmilans in ca. 800 m Entfernung und ein Brutverdacht des Baumfalken in ca. 900 m Entfernung zum Standort ermittelt. Gemäß den Bewertungshinweisen der LUBW sind Brutverdachte als Fortpflanzungsstätten einzustufen. Bei Berücksichtigung der artspezifischen Schutzabstände würde die Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha fallen. Aus regionalplanerischer Sicht lässt sich derzeit nicht abschließend klären, ob sich der Brutverdacht des Rotmilans und des Baumfalken aus 2014 bestätigt hat. Eine abschließende Klärung des avifaunistischen Konfliktpotenzials ist deshalb derzeit auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich.
- Der Standortbereich Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf *regionalplanerischer* Ebene nicht in Aussicht gestellt. Der Standortbereich Hebert unterschreitet in kleinen randlichen Teilbereichen den Orientierungswert des neuen Windatlas Baden-Württemberg 2019 und wird dementsprechend redaktionell arrondiert.
- Der Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird in Anlehnung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen nicht als Vorranggebiet weitergeführt. Grund hierfür ist ein

politischer Beschluss des Ausschusses Umwelt, Energie und Klima der Regionalversammlung Südhessen, nach dem Vorranggebiete, in denen in konkreten Genehmigungsverfahren wegen Ermangelung entsprechender Eignung Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht erteilt wurden, zu streichen sind.

- Beim Standortbereich Neustadt an der Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W) ist das Konfliktpotenzial in Bezug auf den Wiedehopf auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klären, da gegensätzliche fachliche Einschätzungen existieren. Auf der einen Seite stellt eine aktuelle gutachterliche Einschätzung der GÖFA GmbH (Juni 2018, ergänzt Oktober 2018) im Auftrag des potenziellen Anlagenbetreibers die Verträglichkeit des geplanten Standorts der beiden Windenergieanlagen mit den Erhaltungszielen des südlich gelegenen Vogelschutzgebiets 6616-402 "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" fest. Gemäß dem Gutachten kommt es zu keiner erheblichen Störung des Wiedehopfs durch die geplanten Windenergieanlagen, weshalb die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes möglich erscheint. Auf der anderen Seite gibt es von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde erhebliche naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich einer Windenergienutzung in diesem Bereich aufgrund von Brutnachweisen sowie Brutversuchen des Wiedehopfs im Abstand von weniger als 1000 m zu den geplanten Windenergieanlagen.

3. Geplanter Grundsatz „Prüfgebiete“

Wie zu den unter Punkt 2.3 aufgeführten Standortbereichen ausgeführt, ist auf regionalplanerischer Ebene keine abschließende Klärung der Konfliktlagen möglich. Aufgrund der aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin bestehenden grundsätzlichen Eignung dieser Standortbereiche für die Windenergienutzung sollen sie als Prüfgebiete für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen werden.

Die diesbezüglichen Festlegungen sollen im Teilregionalplan Windenergie in Plansatz „3.2.4.5 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene“ integriert werden. Am Ende dieses Plansatzes ist folgender ergänzender Passus vorgesehen:

3.2.4.5	<p>...</p> <p>Nachfolgend genannte Standortbereiche werden auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung als Prüfgebiete vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald • Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald • Sinsheim / Dombacher Wald • Eberbach / Hebert • Wald-Michelbach / Auf der Höhe • Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach <p>Die Prüfgebiete sind im Umweltbericht dargestellt.</p>	<p><i>Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene</i></p> <p>G</p>
---------	--	--

Die Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 soll folgende Ergänzung erhalten:

Nach Abschluss der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie verbleiben Standortbereiche, für die auf regionalplanerischer Ebene nach aktuellem Stand keine abschließende Entscheidung über deren Umsetzbarkeit getroffen werden kann und die deshalb als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung entfallen müssen. Gründe hierfür sind:

- die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Dies betrifft die Standortbereiche Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (ehem. NOK-VRG15-W), Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (ehem. NOK/RNK-VRG01-W), Sinsheim / Dombacher Wald (ehem. RNK-VRG02-W) und Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (ehem. NW-VRG01-W).
- die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis auf regionalplanerischer Ebene nicht in Aussicht gestellt. Inwieweit eine entsprechende Änderung auf kommunaler FNP-Ebene bzw. auf Genehmigungsebene möglich ist, muss seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Gesamtkontext der kommunalen Windenergieplanungen geprüft werden. Dies betrifft den Standortbereich Eberbach / Hebert (ehem. RNK-VRG04-W) und teilweise den Standortbereich Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (ehem. NOK/RNK-VRG01-W).
- die Anpassung an den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen, in dem bestimmte Standorte nach Beschluss der Regionalversammlung nicht mehr als Vorranggebiete, sondern als „Weißflächen“ eingestuft sind. Diese Vorgehensweise wurde u.a. bei Standorten angewendet, bei denen in konkreten Genehmigungsverfahren wegen entgegenstehender kommunaler Flächennutzungspläne Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht erteilt wurden. Dies betrifft den Standortbereich Wald-Michelbach / Auf der Höhe (ehem. KB-VRG07-W).

Da diese Standortbereiche aus regionalplanerischer Sicht weiterhin als grundsätzlich geeignet anzusehen sind, wird den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften vorgeschlagen, die Umsetzbarkeit der Flächen als Konzentrationszonen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend zu prüfen.

Die genannten Prüfgebiete sind im Umweltbericht mit einem Gebietssteckbrief enthalten und kartographisch dargestellt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Planungsausschuss wird die Verbandsverwaltung die notwendigen Planänderungen, die sich aus den dargestellten Behandlungsvorschlägen ergeben, in die entsprechenden Ausschnitte der Raumnutzungskarte, in die Plansätze und deren Begründung, die Gebietssteckbriefe und den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie einarbeiten.

In der nächsten Sitzung am 20.11.2019 wird dem Planungsausschuss der überarbeitete Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgelegt, um

diesen vorzubereiten und der Verbandsversammlung zum Satzungsbeschluss zu empfehlen.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2019 soll der Abwägungsbeschluss zu den in der dritten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Windenergie gefasst werden.

III. Finanzierung

Die notwendigen Arbeiten sind Teil des Aufstellungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als staatliche Pflichtaufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar und sind im Haushalt für das Jahr 2019 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage 1 (auf CD-ROM):

Synopse der Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie, Stand August 2019 (Hinweis: Den Fraktionen kann auf Wunsch eine Papierversion – 3 Ordner – übersandt werden)

Anlage 2:

Behandlung des Antrags der „Initiative Hoher Odenwald e.V.“ zur Aussetzung des Teilregionalplans Windenergie

Anlage 3:

Behandlung der Stellungnahme der „EE Bürgerenergie Hardheim GmbH & Co. KG“ und der „EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH & Co. KG“ zur Festlegung des Standorts Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Anlage 4:

Kartographische Darstellung der Änderungen der Vorranggebietskulisse für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ergebnis des Verwaltungsvorschlages zur Abwägung der im dritten Anhörungs- und Offenlageverfahren eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung aktueller Fachgutachten und -daten